



VDMA-Positionspapier

WEEE und RO(H)S

Am 13. Februar 2003 wurden die Richtlinien über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE, 2002/96/EG vom 27.1.2003) und zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ROHS 2002/95/EG vom 27.1.2003) im Amtsblatt der Europäischen Union (L 37, Seiten 19-38) veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten müssen bis zum 13. August 2004 beide Richtlinien in nationales Recht umsetzen. Damit geht eine jahrelange Diskussion um die Entsorgung von „Elektronikschrott“ zu Ende, die zu Beginn der 90er Jahre insbesondere von Deutschland stark forciert wurde.

Ziel beider Richtlinien ist die umweltgerechte Entsorgung ausgedienter Elektro- und Elektronikgeräte wie z.B. Computer, Waschmaschinen, Bügeleisen und Elektrowerkzeugen. Die Richtlinien gelten für sämtliche privat und gewerblich genutzten Elektro- und Elektronikgeräte.

Die zu klärende Frage ist, in wie weit fallen auch Produkte des Maschinen- und Anlagenbaus unter den Geltungsbereich und unterliegen somit dem Regelungsinhalt.

Um diese Frage zu beantworten, bedarf es einer genaueren Analyse. Unter Zuhilfenahme der Erwägungsgründe und einzelner Paragraphen der Richtlinie läßt sich folgende Argumentation führen:

Kernaussage:
Produkte des Maschinen- und Anlagenbaus („Investitionsgüter“) fallen nicht unter den Geltungsbereich der WEEE (einige wenige Ausnahmen sind möglich).

Begründung:

1. Maschinen und die dazugehörigen Steuerungseinheiten bilden eine Einheit.

Die Anhänge IA und IB dürfen nicht losgelöst vom Gesamttext und hier insbesondere des Artikels 2 "Geltungsbereich" gesehen werden.

Dort heißt es: "Diese Richtlinie gilt für Elektro- und Elektronikgeräte, die unter die in Anhang IA aufgeführten Kategorien fallen, sofern sie nicht Teil eines anderen Gerätetyps sind, die nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt...".

Unter die Richtlinie fallen nach Anhang IA Nr. 6 Elektrische und elektronische Werkzeuge (beispielhafte Aufzählung in IB Nr. 6 Bohrmaschinen, Sägen, Geräte zum Drehen,...) aber nicht "Ortsfeste industrielle Großwerkzeuge" (das sind z.B. stationäre Werkzeugmaschinen; Textilmaschinen, Verpackungsmaschinen; im Gegensatz zu den vorgenannten "handgeführten" Bohrmaschinen).

Dies bedeutet, dass z.B. Werkzeugmaschinen vom Geltungsbereich ausgenommen sind.

Gleiches gilt dann z.B. für die zur Werkzeugmaschine gehörende Steuerung (= Anhang IA Nr. 9 "Überwachungs und Kontrollinstrumente", z.B. Bedienpulte), die als Teil von stationären Werkzeugmaschinen (=Teil eines Gerätes, was nicht in den Geltungsbereich fällt = Nr. 6) dann ebenfalls nicht unter den Geltungsbereich fällt (ansonsten würde Nr. 9 die Ausnahme der Nr. 6 aushebeln).

„Eigenständige“ Überwachungs- und Kontrollinstrumente (nicht als Teil einer Maschine) hingegen unterfallen dem Geltungsbereich (z.B. Voltmeter).

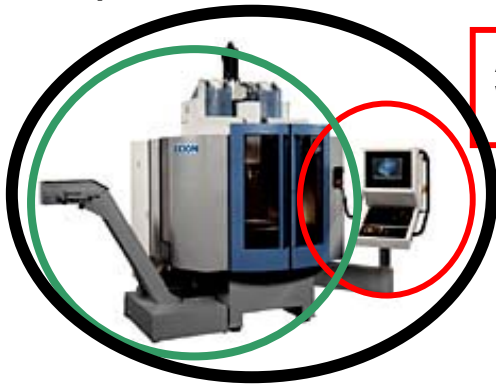
2. Die Richtlinie bezweckt die Entlastung der kommunalen Müllentsorgung von „Elektro- und Elektronikschrott“. Dies kommt in folgenden Hinweisen deutlich zum Ausdruck:

In Artikel 3 Begriffsbestimmungen unter Nr. k heißt es: "Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus privaten Haushalten stammen, und Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstigen Bereichen stammen und die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind".

Weiterhin stehen in den Erwägungsgründen Nr. 16 und Nr. 21 Hinweise, die darauf schliessen lassen, dass es sich bei dieser Art von Elektro- und Elektronikgeräten um solche Produkte (Abfälle) handelt, die in den kommunalen Abfallstrom gelangen könnten („unsortierter Siedlungsabfall“, „Abfalltonnen“, „Einrichtungen für die Sammlung kommunaler Abfälle“).

Werkzeugmaschinen und andere Investitionsgüter des Maschinen- und Anlagenbaus sind weder von Ihrer Beschaffenheit noch von Ihrer Menge her mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar. Darüber hinaus wurden und werden diese Güter nicht über die kommunale Müllabfuhr entsorgt.

Beispiel:



Anhang IA Nr.9 =
WEEE

Gesamtprodukt ausgenommen durch
Artikel 2 = ~~WEEE~~

Ausnahme zu Anhang IA Nr. 6
= ~~WEEE~~

ANHANG

Richtlinie 2002/96/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.1.2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Auszüge aus dem Richtlinienentext:

1) Geltungsbereich (Artikel 2 in Zusammenhang mit Anhang IA/IB WEEE)

Artikel 2

(1) Diese Richtlinie gilt für Elektro- und Elektronikgeräte, die unter die in Anhang IA aufgeführten Kategorien fallen, sofern sie nicht Teil eines anderen Gerätetyps sind, der nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt. Anhang IB enthält eine Liste der Produkte, die unter die in Anhang IA aufgeführten Kategorien fallen.

ANHANG IA

Von dieser Richtlinie erfasste Gerätekategorien

1. Haushaltsgroßgeräte
2. Haushaltskleingeräte
3. IT- und Telekommunikationsgeräte
4. Geräte der Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper
- 6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)**
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
8. Medizinische Geräte (mit Ausnahme aller implantierten und infizierten Produkte)
- 9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente**
10. Automatische Ausgabegeräte

ANHANG IB

6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)

Bohrmaschinen
Sägen
Nähmaschinen
Geräte zum
Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen

Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke
Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke
Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen
Stoffen mit anderen Mitteln
Rasenmäher und sonstige Gartengeräte

9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Rauchmelder
Heizregler
Thermostate
Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in Haushalt und Labor
Sonstige Überwachungs- und Kontrollinstrumente von Industrieanlagen (z.B. in Bedienpulten)

II) Begriffsbestimmungen (Artikel 3 WEEE)

k) „Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten“

Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus privaten Haushalten stammen, und Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstigen Bereichen stammen und die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind;

III) Erwägungsgründe (WEEE):

(10) Diese Richtlinie sollte für sämtliche privat und gewerblich genutzten Elektro- und Elektronikgeräte gelten. Diese Richtlinie sollte unbeschadet der Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften der Gemeinschaft, die all diejenigen schützen, die in Kontakt mit Elektro- und Elektronik-Altgeräten kommen, und unbeschadet der einschlägigen Abfallvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere der Richtlinie 91/157/EWG des Rates vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren (1), gelten.

(16) Um das angestrebte Schutzniveau und die harmonisierten Umweltziele der Gemeinschaft zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen erlassen, um die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten als unsortierten Siedlungsabfall möglichst gering zu halten und eine hohe Quote getrennt gesammelter Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu erreichen. Um sicherzustellen, dass sich die Mitgliedstaaten um die Ausarbeitung wirkungsvoller Sammelkonzepte bemühen, sollte ihnen eine hohe Sammelquote für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten vorgeschrieben werden.

(21) Unverzichtbare Voraussetzung für die erfolgreiche Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist, dass die Nutzer über die Verpflichtung, Elektro- und Elektronik-Altgeräte nicht als unsortierten Siedlungsabfall zu entsorgen und diese Altgeräte getrennt zu sammeln, sowie über die Sammelsysteme und ihre Rolle bei der Elektro- und Elektronik-Altgeräteentsorgung informiert werden. Diese Informationen beinhalten auch die sachgerechte Kennzeichnung der Elektro- und Elektronikgeräte die sonst über die Abfalltonnen oder ähnliche Einrichtungen für die Sammlung kommunaler Abfälle entsorgt werden könnten.

Frankfurt, 13. März 2003 - BN